

Muster-Abwendungsvereinbarung

gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV

Stand: 01.01.2022

Zwischen

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV/GasGVV ist der Grundversorger verpflichtet, säumigen Kund*innen spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 19 Abs. 4 StromGVV/GasGVV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 StromGVV bzw. § 2 Abs. 3 Satz 5 GasGVV hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
Hinweis: Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall.

KUNDE

(im Folgenden „Kunde“ genannt)

und

Rieger GmbH & Co. KG
Friedrichstr. 16
72805 Lichtenstein

(im Folgenden „Grundversorger“ genannt)

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV sowie zur weiteren Stromversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV für folgenden Stromliefervertrag (Kundennummer) geschlossen:

Kundennummer:
Verbrauchsstelle:

Seite 1 von 5

1. Ratenzahlungsvereinbarung

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, dem Grundversorger für erbrachte Stromlieferungen sowie Kosten aus Mahnungen und Bankgebühren wegen Zahlungsverzugs gemäß der beigefügten Sperrandrohung insgesamt einen fälligen Betrag von 000 Euro zu schulden und verzichtet insoweit gegenüber dem Grundversorger auf Einwendungen und Einreden jeder Art.

Der Grundversorger verzichtet auf die für den **TT.MM.JJJJ** angekündigte Unterbrechung der Stromversorgung und gestattet dem Kunden, die **Gesamtforderung 000 Euro** gemäß der Sperrandrohung in **Raten von 000 Euro** gemäß dem beigefügten Tilgungsplan zinsfrei zu begleichen. Die erste Rate ist am **TT.MM.JJJJ** zur Zahlung fällig.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß §§ 497 Abs. 3, 366 Abs. 2 BGB mit den entstandenen Kosten und danach mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach vom Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Der Grundversorger behält sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung, seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis

Da nach dem bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, macht der Grundversorger von seinem ihm nach § 14 Abs. 1 Satz 1 StromGVV zustehenden Recht Gebrauch, für den weiteren Stromverbrauch während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung monatliche Vorauszahlungen der bisherigen Abschlagszahlungen zu verlangen.

Die Vorauszahlungen betragen – entsprechend der Höhe der vom Kunden bisher zu leistenden Abschlagszahlungen – **000 Euro** und ist vom Kunden, beginnend ab dem **TT.MM.JJJJ** zu zahlen.

Der Kunde verpflichtet sich, die Vorauszahlungen gemäß den vorstehenden Voraussetzungen zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zu leisten und verzichtet insoweit gegenüber dem Grundversorger auf Einwendungen und Einreden jeder Art.

Die bis zur nächsten Rechnungserteilung erbrachten Vorauszahlungen werden mit dieser verrechnet.

Soweit kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird der Grundversorger vom weiteren Verlangen von Vorauszahlungen absehen.

3. Zahlungen

Zahlungen sind mit Angabe der Kundennummer auf folgendes Konto der Rieger GmbH & Co. KG zu leisten:

Commerzbank Stuttgart
IBAN: DE05 6004 0071 0524 4090 00
BIC: COBADEFFXXX

Ein SEPA-Lastschriftverfahren wird für die Ratenzahlungen nicht angeboten.

Alternativ kann der Kunde die Zahlungen in bar in den Geschäftsräumen des Grundversorgers in der Friedrichstraße 16, 72805 Lichtenstein, tätigen.

4. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die weitere Stromversorgung acht Werktage nach Ankündigung den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichend Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger ist nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus Ziffer 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn der Grundversorger dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zu Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

5. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem beigefügten Tilgungsplan.

Diese Vereinbarung endet automatisch mit Stellung der nächsten Jahresabrechnung zu der betroffenen Kundennummer (Stromliefervertrag). Auf Wunsch des Kunden wird der Grundversorger eine neue Ratenzahlungsvereinbarung über den Zeitpunkt der Jahresabrechnung noch offenen Teil der Gesamtforderung anbieten.

6. Schlussbestimmungen

Falls durch eine Zählersperrung Gefahr für Leib und Leben besteht, muss der Kunde dies dem Grundversorger umgehend in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) mitteilen.

Personenbezogene Daten werden vom Grundversorger nach Maßgabe der Informationen zur Datenverarbeitung (DSGVO) automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Rieger GmbH & Co. KG, Friedrichstr. 16, 72805 Lichtenstein

oder per Fax an: 07129/9251-20

oder per Mail an: vertrieb@ewr-rieger.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der dieser Zahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er durch den Kunden noch nicht beglichen wurde, sofort zur Zahlung fällig. Weitere Vereinbarungen in Form von Zahlungsvereinbarungen, Stundungen oder Vergleichen sind nach erfolgtem Widerruf nicht mehr vorgesehen.

Lichtenstein, den TT.MM.JJJJ

Lichtenstein, den _____

Unterschrift Grundversorger

Unterschrift Kunde

Geburtsdatum Kunde (Pflichtangabe)

Telefonnummer Kunde (Pflichtangabe)

